



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Molquentin, Bergfriede 10, 24235 Laboe

Landgericht Kiel

– 6. große Strafkammer –

Abschrift

Meine Akte: 5W/09

Kiel, den 15. Februar 2011

In der

Strafsache 6 KLS 10/09 gegen H [REDACTED] A [REDACTED] u.a.

wird hiermit der Aufforderung des Gerichts, das Beweisziel, welches die Verteidigung mit dem Vorhalt einzelner SMS in lückenloser Abfolge insbesondere im Fall 4 der Anklage (= M 712) verbindet, näher zu erläutern, nachgekommen.

Eine Beschränkung oder gar Entziehung des Fragerechtes wird sich hieraus schon für diesen Fall nicht ableiten lassen. Das Vorgehen der Verteidigung ist legitim und im übrigen auch durch die Kammer in einer Reihe von anderen Fällen bereits akzeptiert worden.

I. „Individueller Schadenseinschlag“ erfordert individuelle Begründung

Die Verteidigung sieht sich bzw. die von ihr jeweils zu vertretenden Angeklagten mit einem Vorwurf konfrontiert, der sich in seiner groben Schilderung auch bereits erschöpft:

Man habe ein Geschäftsmodell der Kommunikation über SMS entwickelt, zu dem wesentlich die Täuschung über Identität und Absichten des Gesprächspartners gehörte. Eine solche Täuschung stellte sich bei den Kunden auch tatsächlich (mehr oder auch weniger) ein. Da die angebotenen Leistungen (natürlich) kostenpflichtig waren, wurde hierdurch auch ein Vermögensschaden bewirkt. Also liegt ein vollendeter Betrug vor. Jede Art von wirtschaftlicher Selbständigkeit

(Franchisenehmer, Agenturen) diene dabei nur der Verschleierung jener Verantwortlichkeit der drei (verbliebenen) Angeklagten; die Anklage hat diesen Schleier aber nun glücklicherweise von dem verbrecherischen Sachverhalt abziehen können, so dass es (abgesehen vom störenden Agieren der Verteidigung, dem von Rechts wegen zumindest in gewissem Umfange Rechnung getragen werden muss) nur noch auf eine Feststellung der das jedem unbefangenen Beobachter klar vor Augen stehende Urteil tragenden Details ankommt.

Eine solche, insbesondere hinsichtlich der global konstatierten Zurechnung des weit verzweigten Tatgeschehens ohnehin realitätsferne Sicht der Dinge kann in dessen allenfalls solange naheliegen, wie der Blick nicht auf die sich aus dem materiellen Strafrecht (allgemeiner und besonderer Teil des Strafgesetzbuches) ergebenden Anforderungen gerichtet wird. Abgesehen von den bereits wiederholt angesprochenen Fragen von Täterschaft oder auch „nur“ Teilnahme (die zwar für die Straferwartung gerade vorliegend von hoher Bedeutung sind, hier jedoch außer Betracht bleiben müssen) handelt es sich hierbei, eigentlich wenig überraschend, um die Merkmale des Irrtums und des Vermögensschadens sowie ihren inneren Zusammenhang. Zu diesem Zusammenhang wiederum gehört, wiederum abgesehen von der ohnehin noch gesondert (und unter normativen Einschränkungen der Zurechnung) festzustellenden Ursächlichkeit des Irrtums für die selbstschädigende Vermögensverfügung, auch die Rückwirkung des Schadensbegriffes auf die Relevanz jeweils erregter und gehegter Fehlvorstellungen, und zwar theoretisch bzw. reflexiv (jener Irrtum war individuell nützlich) auf Seiten strafrechtlicher Würdigung wie praktisch bzw. psychologisch (diesem Zweifel wird nicht nachgegangen) auf Seiten des vermeintlichen Opfers.

Feststellungen auf diesem Gebiet sind so unabdingbar (denn bei einem Kommunikationsdelikt wie dem Betrug tritt neben die innere Tatseite eben eine innere Opfer- oder Schadensseite) wie mühselig (denn *dieser* subjektive Tatbestand kann so wenig wie eine innere Tatseite *unmittelbar* aufgefunden werden). Es kommt hinzu, dass (wie bereits angedeutet) zu *diesem* subjektiven Tatbestand jedenfalls dann weit mehr als der erregte oder unterhaltene Irrtum mitsamt dem aus ihm Folgenden gehört, wenn die Feststellung eines Vermögensschadens dort, wo er nach objektiven (Markt-) Kriterien nicht vorliegt, mit der bekannten einschlägigen Rechtsprechung des BGH strafbarkeitserweiternd aus einem „individuellen Schadenseinschlag“ herzuleiten sein soll. Dieser „Einschlag“ wird nämlich dann, wenn nicht allein die Schadensbewirkung, sondern auch die eintretende

Schädigung ihrerseits *auf kommunikativem Gebiet* zu suchen ist, selbst zur Sache „innerer“ Vorgänge und Wertungen.

Insofern muss, weil dieser Terminus das vorliegende Verfahren ja über eine geraume Zeit hinweg irreführend begleitet hat, vorsorglich auch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass mit dem (ebenfalls strafbarkeitserweiternden) Konzept der „sozialen Zweckverfehlung“ ein noch deutlich *engerer* Anschluss an die Irrtumserregung gegeben wäre: indem nämlich auch eine Art erweiterter Motivirrtum den Erfolg eines Betrugers soll ausmachen können. Allein sind hiervon doch gänzlich anders gelagerte Fälle betroffen: wo nämlich eine bewusst (zumindest teilweise) *unentgeltliche* Verfügung getroffen wird, um damit „sittliche“, sozial billigenwerte Ziele zu befördern. Deshalb ist Hauptfall der Spenden- oder Bettelbetrug.

Vorliegend haben wir es indessen mit einer Austauschbeziehung zu tun, in die *auch nicht teilweise* das Motiv der Wohltätigkeit gleichgewichtsverschiebend eingeflossen ist. Nein, es handelt sich um den Erwerb von Leistungen zu marktgerechten, auch angesichts des zu ihrer Erbringung offenbar erfordernten Aufwandes durchaus nicht überhöhten Preisen: so dass es allein darauf ankommen kann, inwieweit (wo nicht ohnehin bereits das Vorliegen eines Irrtums von Anbeginn ausgeschlossen werden muss oder doch jedenfalls nicht mit einer Verurteilung tragenden Gewissheit angenommen werden darf) das erworbene Produkt das Wohlergehen des jeweils Betroffenen *auch „individuell“* hat befördern können, genauer (denn mehr kann von einem Dienstleister wohl schwerlich erwartet werden): zu befördern *geeignet* gewesen ist.

II. Es gilt, auch die Selbstdarstellung von „Opfern“ zu hinterfragen

Dieses zwischen Irrtum und möglichem individuellem Nutzen sich ergebende Feld wird zunächst ausgelotet, wenn Zeugen zu den Hintergründen ihrer Kontaktaufnahme (Langeweile und Neugier auf einer Geschäftsreise, wie bei der Zeugin L Th ; Interaktion mit Kollegen während einer als langweilig empfundenen Unterrichtsstunde in der Berufsschule, wie beim Zeugen A B) befragt werden. Bereits hier hat sich verschiedentlich (insbesondere im Falle Th) klären lassen, dass jedenfalls von einem vollendeten Betrug nicht die Rede sein kann: weil es bereits an einem für die selbstschädigende Vermögensverfügung ausschlaggebenden *Irrtum* mangelt. Gleiches liegt auch für den Fall B nahe;

auch hier bestand wohl eine durchaus offene, gegenüber dem eigentlichen Dienstleistungsangebot distanzierte Erwartungshaltung i.S.v. „mal sehen, was passiert“.

Nun gibt es selbstverständlich auch in den Augen der Verteidigung Fälle, bei denen dies nicht in vergleichbarer Weise auf der Hand liegt. Hier bedarf es dann zunächst eines näheren Blickes in das jeweilige Chatprotokoll (das allerdings auch in den beiden soeben behandelten Fällen die geschilderte Auffassung gestützt hat). Auch aus diesem Protokoll kann sich ja ergeben, dass der jeweilige Chatteilnehmer sich durchaus im Klaren war über den Charakter der Kommunikation. Allerdings wird eine solche Beweisführung, bzw. die nachhaltige Erschütterung der in Aussicht genommenen gegenläufigen, die Angeklagten jeweils eines vollendeten Betruges überführenden Beweisführung schwerlich allein aufgrund der in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunden gelingen können; dies schon deshalb nicht, weil die Betroffenen – nachdem sie sich hohen Rechnungen ausgesetzt gesehen haben, nachdem ihnen in dann gänzlich unzweideutiger Weise der Mangel an Realität der Kommunikation vor Augen geführt worden ist; spätestens: nachdem sie (für die regelmäßig die ganze Angelegenheit überhaupt kein Thema mehr gewesen ist) sich in das vorliegende Verfahren hineingezogen sahen – nicht selten eine abweichende, von ihrem vormaligen Handeln distanzierte Ausgangsposition einnehmen.

Diese Selbstdarstellung von „Opfern“ (und nicht allein die Glaubhaftigkeit derjenigen Teile ihrer Einlassungen, in denen sie beispielsweise wahrheitswidrig den Erhalt von Kostenhinweisen in Abrede stellen) zu hinterfragen, wird so zur Aufgabe der Verteidigung. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Herausarbeitung der Tatsache, dass sie sich regelmäßig des „virtuellen“ Charakters der Kommunikation und ihrer sich daraus ergebenden *besonderen* Möglichkeiten durchaus bewusst gewesen sind. So hat bereits die erste dieser Zeug(inn)en, E [REDACTED] N [REDACTED], u.a. bekundet, dass sie keineswegs bereit gewesen wäre, die (nur scheinbar im Vorgriff auf ein gemeinsames Treffen) ausgemalten Fantasien mit dem Chatpartner in die Tat umzusetzen. Hierzu bedurfte es des Vorhaltes einer ganzen Reihe von einzelnen SMS, und zwar als Anknüpfungspunkt für ein sich-Hineinversetzen der Zeugin in die seinerzeitige Situation, das angebliche Tatgeschehen.

In dieser – ihrer Art nach ersten – Beweisaufnahme hat sich auch bereits gezeigt, dass insofern die Relativierung eines angeblich eingetretenen Irrtums (es habe

sich in dem Austausch von Nachrichten allein um Anbahnung und Vorbereitung eines Treffens gehandelt) regelmäßig einhergeht mit der Aufwertung der tatsächlich, also unbeschadet der einschlägig geltend gemachten Fehlvorstellungen erfolgten Kommunikation. So hat die Zeugin zugleich auch bekundet, es sei ihr um Spiel, Spaß, Unterhaltung gegangen – und, wenn überhaupt, dann keineswegs vorrangig um ein Treffen zur Anbahnung einer Beziehung. Die Zeugin G [] V [] hat ausdrücklich bekundet, dass sie sich der Irrealität einer solchen Kommunikation wie auch der ihr sich vorstellenden Person durchaus bewusst gewesen ist und im übrigen auch zu keiner Zeit ein Treffen geplant bzw. für ernsthaft möglich gehalten hat.

III. Der Verkauf von Illusionen bringt aktuellen Nutzen mit sich

In den genannten Fällen hat die Verteidigung sich auf letztlich freimütige Eingeständnisse der Zeuginnen stützen können. Bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Zeugen hat sich indessen ergeben, dass zumindest in Teilbereichen einigermaßen hartnäckig die *Unwahrheit* bekundet wird, was die Absicht, hier etwas zu verbergen, unabweisbar deutlich macht. Hier scheitert auch bereits die generelle Annahme, die angeklagten Fälle (sowie jene unzähligen weiteren, welche nach dem Willen der Anklageverfasserin ebenfalls der in Aussicht genommenen Verurteilung zugrunde gelegt werden sollten) seien schlicht und einfach dem Betrugstatbestand zu subsumieren.

Namentlich in den „großen“ Schadensfällen ergibt sich zudem eine durchaus trügerische Evidenz, der auch die Betroffenen selbst im Rückblick unterliegen mögen. Je umfangreicher ein Dialog ist, desto *unwahrscheinlicher* muss bereits im Vorblick auf die Befragung des jeweiligen Zeugen seine Nutzlosigkeit und damit eine Schädigung des oder der Betroffenen erscheinen – auch wenn bei unkritischem Blick auf die „Fakten“ gerade die pure Masse an ausgetauschten Nachrichten (und damit auch der hohe eingesetzte oder zumindest riskierte Geldbetrag) *für* den Irrtum, für seine umfassende Enttäuschung und so *gegen* den individuellen Nutzen zu sprechen scheint.

Innerhalb des Zeitraumes von acht (R [] F []) bzw. sechseinhalb (M [] M []) Monaten *muss* ein Treffen möglich, oder aber jede Hoffnung darauf zerschlagen sein. Dies verdeutlicht auch der Seitenblick auf die jederzeit, auch sämtlichen angeblich Geschädigten, verfügbaren *kostenlosen* Angebote. *Dort*

nämlich wäre eine derart ausufernde und eben doch (gemessen an dem angeblichen oder vermeintlichen Ziel des gegenseitigen Kennenlernens) nicht zielführende Kommunikation nicht möglich. Der Dialog wäre entweder *nach* einem (vermutlich ernüchternden) Treffen beendet, oder aber er würde abgebrochen bzw. zumindest ganz erheblich ausgedünnt.

Für eine Leistung, wie sie in den angeklagten Fällen geboten wurde, mussten die Kommunikationsteilnehmer *bezahlen*: eben weil sie im Leben nicht *freiwillig* erbracht wird und nur mit hohem Aufwand zu bewerkstelligen ist.

Nun liegt es in der Natur der Sache, dass jede diese Richtung aufschließende persönliche Einsicht durchaus nicht erst angesichts gestellter Rechnungen oder auch eingeleiteter Strafverfolgungsmaßnahmen unter einem hohen Revisionsdruck steht. Nein, bereits die verkaufte Illusion selbst drängt darauf, sich in der Verleugnung klar aufgedeckter, an das helle Tageslicht gebrachter „nackter Tatsachen“ fortzuschreiben. Probates Mittel hierfür ist offenbar die Berufung auf einen nahezu totalen, sich häufig im Verlaufe einer Vernehmung noch ausweitenden Schwund der betreffenden Erinnerung, bzw. auch die (leider auch nach ausdrücklicher Erklärung der Staatsanwaltschaft schon bei der Vernehmung der Zeugin *Nowagk*, die sich anfangs *an gar nichts*, auf eindringliches Befragen der Verteidigung dann aber an den gesamten Chatverlauf erinnern konnte) für legitim erachtete „Verdrängung“.

Dieses Legitimitätsurteil verdankt seine vermeintliche Geltungskraft jedoch einer *Vorwegnahme des Ergebnisses* der – nicht zuletzt durch Vernehmungen derartiger Zeugen – erst noch durchzuführenden Hauptverhandlung (als „Betrugsmasche“, wie es dieselbe Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft noch vor nicht allzu langer Zeit in Gegenwart eines anderen Zeugen formuliert hat). Es lässt nicht allein die Verantwortung der Ermittlungsbehörden für die sich für viele Zeugen ergebende Notlage (wo die Aufarbeitung vor Gericht weitaus schwerer wiegen dürfte als jede angeblich vorher eingetretene Läsion) gänzlich außer acht, sondern lässt bereits im Ansatz die von Rechts wegen nötige kritische Distanz zur Opferperspektive vermissen.

Hier muss die Verteidigung ansetzen. Was es also, zumal angesichts massenhaft gesendeter SMS, aufzudecken gilt, ist *der tatsächliche Nutzen*, den der oder die Einzelne aus der Kommunikation für sich gezogen hat. Hier ist die Bandbreite naturgemäß groß.

In *einem* bereits angesprochen Fall (der G [] V []) ist der Nutzen *aufs Ganze* durch die Zeugin ganz ausdrücklich bestätigt worden: Für sie fiel der Austausch der Kurzmitteilungen in eine Lebensphase, in welcher sie es für sich bewerkstelligt hat, sich aus katastrophalen ehelichen Verhältnissen zu lösen. Ihren Kindern ist aufgefallen, dass sie währenddessen wesentlich fröhlicher und gelöster agierte. Sie ist in dieser Zeit sozusagen aufgeblüht und hat bekundet, dass der SMS-Austausch dabei neben anderen Momenten durchaus eine Rolle gespielt hat; eine Kommunikation wohlgemerkt, deren äußerlich-oberflächlich erklärtes Ziel: Besuch und Beziehung, sie erklärtermaßen *nicht* geteilt hat.

Aber auch sonst hat immer wieder (und zwar gerade auch anhand einzelner vorgehaltener Mitteilungen!) herausgearbeitet werden können, wie sehr die Zeugen und Zeuginnen die fortlaufende Aufmerksamkeit und die schönen Worte (als „Balsam für die Seele“, wie es einer von ihnen formuliert hat) genossen haben. Auf der anderen Seite findet sich dann ein Dialog wie der vom Zeugen J [] K [] geführte, wo dieser laufend um weitere Fotos für die Selbstbefriedigung bittet. Eine dieser SMS lautet wie folgt (3. April 2007, 15:29 Uhr): „Schatz? Kannst du mir bitte schnell eine [!] super heißes bild von dir schicken, ich brauche was zum befriedigen! Und da bist du der beste gedanke für. Kiss“.

Dazwischen ordnen sich dann Dialogteile und ganze Dialoge (*wiederum M [] []!*) ein, die von explizit sexueller Kommunikation (und zwar strikt gegenwartsbezogen-aktuell, also ohne nachhaltigen Bezug auf geplante Treffen!) geprägt sind. Auch der Zeuge F [] J [] hat in diesem Zusammenhang, unter ausdrücklichem Bezug auf die Verwandtschaft solcher Kommunikation zum Telefonses, bekundet: „Wir hatten sozusagen Sex miteinander“.

IV. Der Zeugenbeweis muss dem Chatprotokoll konfrontiert werden

Ob nun Spaß, Erotik, fortlaufende Aufmerksamkeit oder geradezu Lebenshilfe: In all diesen Fällen kann durchaus nicht davon die Rede sein, dass die erbrachte Dienstleistung für den Kunden oder die Kundin ohne (individuellen, persönlichen) Nutzen gewesen ist.

Dieser Nutzen zeigt sich nun zunächst und zumindest in *einzelnen* SMS. Schon deshalb muss es möglich sein, auch diese *einzelnen* Nachrichten *einzelnen* vorzuhalten, um die Beweisperson auf die damit bei ihr (als Empfängerin wie Versenderin solcher Nachrichten) jeweils gegebenen bzw. ergebenden Vorstellungen hin

zu befragen.

Die Kammer bestreitet der Verteidigung dieses Recht mittlerweile auch gar nicht mehr; im Gegenteil hat sie am 5. Tag der Vernehmung des Zeugen W [REDACTED] R [REDACTED] diesem sogar ausdrücklich erklärt, dass ein solches Vorgehen prozessordnungsgemäß ist.

Dies muss ersichtlich schon deshalb gelten, weil das von der Staatsanwaltschaft eingeführte belastende Beweismittel „Chatprotokoll“ seitens der Verteidigung nur mit dem persönlichen Beweismittel des jeweils angeblich geschädigten Zeugen konfrontiert werden kann. Die Verteidigung muss sich hier keineswegs damit abfinden, dass der Zeugenbeweis lediglich zu einer Beglaubigung des sächlichen Beweismittels (durch seine Zuordnung zu dieser Person) herangezogen wird.

Dies gilt umso mehr, wenn erkennbar wird, wie dieses Beweismittel tendenziell einseitig im Sinne der Anklage interpretiert wird. Hier muss dann die Vernehmung der Zeugen durch die Verteidigung mitsamt Vorhalt fortlaufender Sequenzen von SMS bereits dazu dienen, über das Beweisergebnis beim Gericht überhaupt ein *Problembewusstsein* hinsichtlich der eben nur auf den ersten Blick umstandslos dem Betrugstatbestand zu subsumierenden Sachverhalte zu wecken bzw., wo ein solches sich mittlerweile eingestellt haben mag, es zu vertiefen.

Die Notwendigkeit einer solchen Befragung wird aber auch im Ansatz bereits dadurch verstärkt, dass zwar hinsichtlich der angeblichen Gesamt-Schadenssummen eine gewisse, wenngleich zweifellos nicht ausreichende Reduzierung um explizit sexuelle Inhalte stattgefunden hat, ohne dass indessen auch nur diese ohnehin zu kurz greifende Maßnahme für die 53 angeklagten Fälle nachvollzogen worden wäre. Im Gegenteil: Die für die Anklage errechneten Schadenssummen beinhalten sämtliche von einer angeblich geschädigten Person versandte Nachrichten, zu denen dann eben auch umfangreiche telefonsexartige, offenkundig zum Zwecke sexueller Selbstbefriedigung geführte Dialoge mitsamt wiederholten Aufforderungen des Kunden an die Adresse der Chatpartnerin zur Übersendung von weiteren Bildern zu eben diesem Zweck (s.o. **III.**, K [REDACTED]) zählen.

Die bisherigen Zeugenbefragungen haben indessen gezeigt, dass andere Verfahrensbeteiligte auch für ganz eindeutige Inhalte immer noch eine Reihe von abweichenden Interpretationsmöglichkeiten bereit halten. Auch deshalb muss nach erfolgter oder beabsichtigter sexueller Selbstbefriedigung gefragt werden. Dies hat auch die Kammer mittlerweile wiederholt getan; auch diese Nachfrage muss

indessen jeweils hinsichtlich der einzelnen einschlägigen Nachrichten erfolgen.

Nur so kann zunächst der Anteil derjenigen Nachrichten gewichtet werden, die eben *nicht* dem Kennenlernen, sondern einem *aktuellen* Wohlbefinden dienen und ihren Sinn und Nutzen so in sich tragen. Nur so kann aber darüber hinaus auch beurteilt werden, inwieweit ein *gesamter* Dialog von derartigen (oder anderen, in vergleichbarer Weise sich selbst genügenden) Inhalten geprägt ist.

Auch hierin erschöpft sich indessen nicht das Beweisziel in der Befragung von angeblich geschädigten SMS-Chat-Kunden mittels des erforderlichenfalls auch umfassenden Vorhaltes der protokollierten Nachrichten durch die Verteidigung. Auch abgesehen von *bestimmten* Inhalten der Kommunikation (seien sie nun explizit sexueller oder sonstiger Natur) gilt es nämlich herauszuarbeiten, welches Gewicht überhaupt das *aktuelle* Gespräch (und zwar selbst dann, wenn es sich um Verabredung von Treffen etc. handelt) für den jeweiligen Teilnehmer hat.

Hierzu ist insbesondere der Umgang des Kunden mit den in jedem Dialog aufkommenden Zweifeln und Unstimmigkeiten von Bedeutung. Wo man im Ergebnis nicht ohnehin das Fehlen bzw. das Ende einer durch angebliche Täuschung hervorgerufenen Fehlvorstellung konstatieren möchte, bleibt doch zumindest eine diesbezügliche Ignoranz aussagekräftig auch für die persönliche Bilanzierung von Kosten und Nutzen: Wer sich über jeden Hinweis auf den Scheincharakter der angebotenen Inhalte hinwegsetzt (oder sogar noch *aktiv* Hilfestellung beim Fortspinnen der entsprechenden Legende leistet!), der (die) schätzt ganz offensichtlich die Kommunikation selbst, und es kann gerade *nicht* festgestellt werden, dass er (sie) sie weitergehenden Absichten unterordnet.

V. Der Zeugin kam es nicht auf Realität „hinter“ der Kommunikation an

Die Verteidigung hat bereits wiederholt ihre Bereitschaft dokumentiert, hier angesichts der konkreten Vernehmungssituation und den sich hieraus jeweils ergebenden Erfordernissen durchaus zu differenzieren; so zuletzt bei den Befragungen der Zeugin A [redacted] J [redacted] (die sich insgesamt über weniger als zwei Verhandlungstage erstreckte) und des Zeugen M [redacted] M [redacted] (für welche die Verteidigung ihrerseits nicht mehr als zwei Verhandlungstage benötigt hat).

Im Fall der Zeugin M [redacted] M [redacted] selbst drückt sich dies übrigens schon darin aus, dass eben nicht der *gesamte* Chat-Verlauf von Anbeginn an vorgehalten,

sondern zunächst der Versuch unternommen wird, exemplarisch den naturgemäß besonders signifikanten Abschnitt der parallelen Kommunikation mit zwei Personen angeblich gleicher Identität durchzugehen.

Bereits der bisherige Durchgang durch diesen Abschnitt (bis zu jener Stelle, wo nicht nur sporadisch, sondern *fortlaufend parallel* mit den beiden Personen namens „Thomas“ kommuniziert wird) hat erwiesen, dass die Zeugin zwar mal mehr, mal weniger an das Vorhandensein zweier Personen (mit kleineren Abweichungen voneinander) gedacht haben mag, dass sie aber vor allem zwischen diesen Personen überhaupt keinen *maßgeblichen* Unterschied gemacht hat. Tatsächlich zustande kommende Kontakte über eine Chiffre-Anzeige waren ihr, wie sie in der Vernehmung vom 27. September 2010 auf Befragung des Berichterstatters geäußert, „zu real“ und deshalb zum Scheitern verurteilt. Es hat ihr gereicht, einen Ansprechpartner am anderen Ende der Leitung zu haben, mit dem sie ihre Inhalte austauschen kann, nein: an den sie ihre Inhalte adressieren kann.

Es zeigt sich hier ein Phänomen, das sich von der ersten einschlägigen Zeugenvernehmung an immer wieder ergeben hat. Bereits die Zeugin B [REDACTED] N [REDACTED] hat mit sehr viel mehr Energie und Einfallsreichtum als ihr Kommunikationspartner geschrieben, sie hat im Grunde ein – moderiertes, animiertes – *Selbstgespräch* geführt.

Ebenso verhält es sich mit der Zeugin M [REDACTED] M [REDACTED], wenn diese sich nicht daran stört, auf ihre zumeist den Umfang von drei SMS erreichenden individuellen Nachrichten hin jeweils nur drei lapidare Kurznachrichten zu erhalten und auch sonst weitgehend allein den Inhalt der Kommunikation zu bestimmen. In diesem Fall macht sich indessen der „virtuelle“ Charakter des Chats bekanntlich besonders daran fest, dass die Zeugin sich auch durch das Auftauchen eines „Doppels“ (vgl. SMS vom 29. Juni 2008, 10:06 Uhr) nicht hat beirren lassen.

Frau M [REDACTED] hat sich hier noch über die krassesten Unstimmigkeiten hinweggesetzt und den zweiten Dialogpartner sogar erst mit den nötigen Informationen versorgt, damit dieser die ihm zugedachte Rolle überhaupt zu spielen vermag (vgl. exemplarisch die SMS vom 28. Juni 2008, 22:38 Uhr und vom 29. Juni 2008, 0:01 Uhr). Wenn sie nun auch dieser zweiten Person ganz unvermittelt ihre Liebe erklärt (vgl. SMS vom 29. Juni 2008, 2:23 Uhr), um sodann, unter demselben Datum (s. SMS vom 29. Juni 2008, 9:47 Uhr), überzugehen zum „Mal gucken wer zum treffen der erste ist man sagt ja wer der erste ist der malt zuerst“,

so wird ohne eine kontinuierliche Aufarbeitung des Dialoges nicht festgestellt werden können, worauf sich das Interesse dieser Zeugin im Verlaufe der Kommunikation überhaupt gerichtet hat und ob es sodann also beschädigt worden ist.

Das Beweisziel der Verteidigung ist also keineswegs, wie seitens der Kammer gemutmaßt, der Aufweis, dass oder inwieweit die Zeugin von *zwei* Personen ausgegangen sei; dies mag weithin bzw. teilweise der Fall gewesen sein oder auch nicht (bislang spricht einiges dafür, dass die Zeugin hierin tatsächlich geschwankt hat). Beweisziel ist vielmehr der Aufweis des (offenbar recht geringen!) Stellenwertes, den *überhaupt* eine vermeintliche Realität „hinter“ der virtuellen Kommunikation für die Zeugin gehabt hat.

Hierzu muss die noch vorhandene Erinnerung nach Möglichkeit wachgerufen werden. Dies ist bereits insoweit gelungen, als die angeblich totale Erinnerungslosigkeit hinsichtlich der Phase der parallelen Kommunikation mit zwei Chatpartnern mittlerweile immerhin punktuellen Erinnerungen an den Inhalt vorgehaltener SMS gewichen ist. Dies ist auch dadurch erreicht worden, dass ausgehend von einem aktuellen Verständnis der Zeugin von ihren Mitteilungen auch das seinerzeit Gemeinte zum Vorschein gekommen ist.

Wenn die Kammer diese „Fragetechnik“ in der bereits mitgeteilten Weise einschränken möchte, so wird ihr das auch weiterhin möglich sein. Es ist indessen nicht ersichtlich, wie allein die Absicht einer fortgeführten kontinuierlichen Abfrage von einzelnen SMS unter Aufnahme dessen, was die Zeugin selbst zu deren Inhalt mitteilt, einen Entzug des Fragerechtes sollte rechtfertigen können; kommt es doch ersichtlich auf die einzelnen Nachrichten an, aber eben nicht in ihrer Isolierung, sondern in ihrem chronologischen Zusammenhang.

Auch der für diese Befragung, die wie auch bisher in durchaus unterschiedlichem, den jeweiligen Inhalten angepasstem Tempo erfolgen wird, angesichts des Umfanges allein des Abschnittes der parallelen Kommunikation erforderliche *Gesamtaufwand* kann dem nicht ernstlich im Wege stehen. Es führt kein Weg daran vorbei, sich in der Beweisaufnahme an die *konkreten* Vorkommnisse und Inhalte zu halten; dies gerade auch zu dem Behuf, ein offenbar aus Sicht dieser Zeugin (wie anderer Zeugen) beschönigendes Gesamtbild durch Konfrontation mit der Realität dort aufzubrechen, wo es den Tatsachen nicht entspricht.

(Dr. Molkentin, Rechtsanwalt)